



### Inhalt:

1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung Wahltermin für die Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Hohe Börde 2023
2. Gemeinde Hohe Börde: Stellenausschreibung für die hauptamtliche Bürgermeisterin / für den hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Hohe Börde
3. Öffentliche Bekanntmachung Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Mit Beschluss vom 11.09.2019 wurde das vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“ mit der Verf.-Kennung BK 0022 angeordnet.
4. Öffentliche Bekanntmachung Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Mit Be-

- schluss vom 12.12.2012 wurde das Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“, Verf.-Kennung BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet.
5. Öffentliche Bekanntmachung Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Flurbereinigerungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27 BK 7010
6. Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt: Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt
7. Impressum

Gemeinde Hohe Börde  
Die Gemeindevollleiterin

Gemeinde Hohe Börde, den 04.07.2023

Pitschmann  
Gemeindevollleiterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
- Flurbereinigerungsbehörde -  
Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde  
Az: 15.5 - 611B1.14/BK 0022

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 11.09.2019 wurde das vereinfachte **Flurbereinigerungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“** mit der Verf.-Kennung BK 0022 angeordnet.  
Durch Änderungsanordnung Nr. 03 vom 15.06.2023 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Ampfurth,	Flur 4,	Flurstück:	12
Gemarkung Klein Wanzleben,	Flur 2,	Flurstück:	507/74
Gemarkung Peseckendorf,	Flur 2,	Flurstücke:	113/10 und 166

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigerungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechnen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigerungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigerungs dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigerungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigerungs Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.  
Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigerungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigerungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alfmittedsdvo](http://www.lsaurl.de/alfmittedsdvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
- Flurbereinigerungsbehörde -  
Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde  
Az: 15.2 - 611B1.14/BK 0013

Wanzleben, den 05.07.2023

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 12.12.2012 wurde das **Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“**, Verf.-Kennung BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet.  
Durch Änderungsanordnung Nr. 03 vom 29.03.2023 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Eichenbarleben Flur 5, Flurstücke: 645 und 647

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigerungs-gesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechnen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigerungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigerungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigerungs dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigerungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigerungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigerungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigerungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigerungs Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag



Luise Strauß

### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigerungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigerungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alfmittedsdvo](http://www.lsaurl.de/alfmittedsdvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben/ Börde  
AZ: 14-611B5.01 – 27BK7010

### Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigerungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27 BK 7010

### Vorläufige Anordnung Nr. 2

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigerungs-gesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

### Bekanntmachung Wahltermin für die Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Hohe Börde 2023

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen hat, dass die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Einheitsgemeinde Hohe Börde am

**Sonntag, dem 17. September 2023, in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr stattfindet.**

Falls für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Stichwahl erforderlich wird, so findet diese am

**Sonntag, dem 08. Oktober 2023 in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr statt.**

Hohe Börde, den 04.07.2023

Pitschmann  
Gemeindevollleiterin



Gemeinde Hohe Börde

### STELLENAUSSCHREIBUNG

**für die hauptamtliche Bürgermeisterin/  
für den hauptamtlichen Bürgermeister in der Gemeinde Hohe Börde**

In der **Gemeinde Hohe Börde** ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Direktwahl **ab dem 12. Januar 2024** zu besetzen.

Die Gemeinde Hohe Börde hat ca. 19.100 Einwohner. Der Verwaltungssitz im Ortsteil Irxleben liegt 6 km von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters findet am **17. September 2023 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Eine mögliche Stichwahl findet am 08. Oktober 2023 statt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde. Sie/ Er ist zudem Leiterin/ Leiter der Verwaltung. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hohe Börde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird für die Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung in Verbindung mit dem Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe B 2.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit dem Gemeinderat vertrauensvoll zusammenarbeiten und die weitere Entwicklung der Gemeinde Hohe Börde fördern. Es ist wünschenswert, dass die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister den Wohnsitz in der Gemeinde Hohe Börde nimmt oder bereits hat.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Bewerben sich Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union um das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Wahlleiterin eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird hingewiesen.

Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss eine Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens einem Prozent der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Gemeinderates Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu sind bei der Wahlleiterin die amtlichen Vordrucke abzufordern.

Für Bewerberinnen und Bewerber die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und die §§ 38 a sowie 39 KWO LSA.

**Ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein formloses Bewerbungsanschreiben mit Namen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung sind ebenfalls einzureichen.**

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich bis spätestens

**Montag, dem 21. August 2023, 18.00 Uhr**

an die **Gemeinde Hohe Börde  
Gemeindevollleiterin Frau Kerstin Pitschmann  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde**

mit dem Vermerk **„Bürgermeisterwahl Gemeinde Hohe Börde“** zu richten. Alle später eingehenden Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle amtlichen Formblätter, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften, werden kostenfrei während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde durch das Wahlamt zur Verfügung gestellt.